

Übergangsbestimmungen für das Bachelorstudium Technische Mathematik

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienplanes für das Bachelorstudium Technische Mathematik am 1. Oktober 2017 werden folgende Übergangsbestimmungen zu den bereits existierenden Übergangsbestimmungen hinzugefügt:

1. Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter *alter Studienplan* der Studienplan für das Bachelorstudium *Technische Mathematik* (Studienkennzahl 033 201 gültig bis 30. September 2017) und unter *neuer Studienplan* der Studienplan für das Bachelorstudium *Technische Mathematik* (Studienkennzahl 033 201 gültig ab 1. Oktober 2017) verstanden. Entsprechend sind unter *alten* bzw. *neuen Lehrveranstaltungen* solche des alten bzw. neuen Studienplans zu verstehen.
2. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Studierende, die gemäß altem Studienplan studieren und dieses Studium nicht bis spätestens 30. November 2017 abschließen. Diese Verordnung regelt die Überführung in die StEOP neu, die Anerkennung von Prüfungen und Übergangsbestimmungen. Lehrveranstaltungen, inklusive der jeweiligen Übergangsbestimmungen und Äquivalenzlisten, die im alten Studienplan aufgeführt sind, werden als gleichwertig zu Lehrveranstaltungen in diesem Studienplan anerkannt, falls dies fachlich gerechtfertigt ist; es gilt die Äquivalenzliste unter Punkt 13. Lehrveranstaltungen mit gleichlautendem Titel und gleichem Typ sind auch bei geänderter Stundenzahl jedenfalls anzuerkennen; der Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Punkte für das Studium ist aber jedenfalls einzuhalten (gegebenenfalls durch Adaption des Umfangs des Moduls „Gebundene Wahlfächer“).
3. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten kann das studienrechtliche Organ diese Bestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Abs. 2 erfasste Studierende ausdehnen, wenn dadurch grobe durch die Studienplanumstellung bedingte Nachteile für die Studentin bzw. den Studenten, wie beispielsweise eine Studienzeiterverlängerung oder der Verlust von Beihilfen, abgewandt werden können.
4. Äquivalenz Orientierungslehrveranstaltung „Einführung ins Mathematische Arbeiten“: Studierende, die, bevor dieser Studienplan in Kraft getreten ist, zumindest eine Pflichtlehrveranstaltung des Studiums positiv absolviert haben, müssen diese Orientierungslehrveranstaltung nicht verpflichtend absolvieren; diese Regelung gilt dann auch für die StEOP. Sollten Studierende auf diese Orientierungslehrveranstaltung verzichten und VO Analysis 1 neu positiv absolvieren, so erhöht sich der Umfang des Moduls „Freie Wahlfächer und Transferable Skills“ um 0,5 ECTS. Sollten Studierende auf diese Orientierungslehrveranstaltung verzichten und VO Lineare Algebra und Geometrie 1 neu positiv absolvieren, so erhöht sich der Umfang des Moduls „Freie Wahlfächer und Transferable Skills“ um 0,5 ECTS.
5. Übergangsbestimmungen StEOP: Studierende, die vor dem WS 2017/2018 ein Bachelorstudium an der TU Wien begonnen haben, können bis Ablauf des vierten Semesters ihres Studiums, jedenfalls aber bis zum 30. November 2018, zur Erfüllung der StEOP noch die in dem bis 30. September 2017 gültigen Studienplan geforderten Leistungen (StEOP alt) erbringen; sie können sich jedoch jederzeit durch schriftliche Meldung an das zuständige studienrechtliche Organ unwiderruflich den in den ab 1. Oktober 2017 gültigen Studienplänen zur Erfüllung der StEOP geforderten Bedingungen (StEOP neu) unterwerfen.

Weiters ist zu beachten:

- a) Studierende, die noch Leistungen nach StEOP alt erbringen müssen, können ohne Einschränkungen Lehrveranstaltungen des Studiums absolvieren.
- b) In der StEOP alt ist es hinreichend, wenn VO Analysis 1 neu anstelle von VO Analysis 1 alt positiv absolviert wird.

- c) In der StEOP alt ist es hinreichend, wenn VO Lineare Algebra und Geometrie 1 neu anstelle von VO Lineare Algebra und Geometrie 1 alt positiv absolviert wird.
 - d) Studierende, die in die StEOP neu übertreten und bereits mehr als 22 ECTS Lehrveranstaltungen außerhalb der StEOP neu positiv absolviert haben, dürfen sich zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sowie zu Prüfungen über Vorlesungen, die nicht Teil der StEOP neu sind, solange nicht anmelden bis sie die StEOP neu positiv absolviert haben.
 - e) In der StEOP neu können Studierende VO Analysis 1 alt beziehungsweise VO Lineare Algebra und Geometrie 1 alt verwenden.
6. Lehrveranstaltungen, die in den folgenden Katalogen in derselben Zeile gegenübergestellt sind, gelten als äquivalent und können nicht gleichzeitig für den Studienabschluss verwendet werden.
 7. Studierende im alten Studienplan können ihr Studium bis spätestens 30. November 2017 abschließen. Wurde das Studium zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, erfolgt eine Umstellung in den neuen Studienplan von Amts wegen.
 8. Sämtliche zum Zeitpunkt des Übertritts in den neuen Studienplan bereits erbrachten Leistungsnachweise (Zeugnisse) können gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen für den Studienabschluss verwendet werden; die Verwendung von Leistungsnachweisen über nach dem 30. November 2017 erbrachte Leistungen ist zulässig, falls das studienrechtliche Organ nicht im Einzelfall widerspricht, wobei die Bestimmungen von Punkt 3 zu berücksichtigen sind.
 9. In der folgenden Gegenüberstellung sind die Lehrveranstaltungen gemäß Äquivalenz angeordnet. In der Tabelle in Punkt 13 enthält die linke Spalte die Lehrveranstaltungen des alten, die rechte jene des neuen Studienplans. Jede Lehrveranstaltung ist durch ihren Umfang in ECTS-Punkten (erste Zahl) und Semesterstunden (zweite Zahl), ihren Typ und ihren Titel beschrieben. Die bei der Äquivalenz erworbenen überzähligen oder fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte werden bei dem Modul „Gebundene Wahlfächer“ ausgeglichen, und sind in der rechten Spalte der jeweiligen Zeile angeführt; der Umfang der bei der Äquivalenz betroffenen Prüfungsfächer wird dabei entsprechend adaptiert.
 10. Ein aus den gewählten Lehrveranstaltungen aus dem Modul „Gebundene Wahlfächer“ entstehender Restüberschuss an ECTS-Punkten wird für die freien Wahlfächer anerkannt.
 11. Für Lehrveranstaltungen, welche in den Katalogen dieser Verordnung in derselben Zeile stehen und welche denselben Titel und dieselbe Anzahl an Semesterstunden aufweisen, wird die ECTS-Zahl wie folgt bestimmt: Für Zeugnisse, auf denen als Stoffsemester das Wintersemester 2017/2018 oder später vermerkt ist, gelten die ECTS-Punkte gemäß der rechten Seite der Tabelle. Für Zeugnisse, auf denen als Stoffsemester das Sommersemester 2017 oder früher vermerkt ist, gelten die ECTS-Punkte gemäß der linken Seite der Tabelle.
 12. Regelarbeitsaufwandsangaben (ECTS) auf Zeugnissen, die den Bestimmungen dieser Verordnung oder des Studienplans widersprechen, gelten als fehlerhaft. Das studienrechtliche Organ hat Zeugnisse mit einer fehlerhaften ECTS-Angabe beim Einreichen des Studienabschlusses mit einem korrigierten ECTS-Wert zu berücksichtigen.
 13. Folgende Lehrveranstaltungen gelten als äquivalent (Die Zahlenangaben links neben den Lehrveranstaltungstiteln geben den Regelarbeitsaufwand in ECTS-Punkten an):

Alter Studienplan	Neuer Studienplan	Korrektur ECTS
7,5 VO Analysis 1	7,0 VO Analysis 1	-0,5 ¹
7,5 VO Lineare Algebra 1	7,0 VO Lineare Algebra und Geometrie 1	-0,5 ²
3,5 VO Angewandte Mathematische Statistik	4,5 VO Einführung in die Statistik	1,0
3,0 UE Angewandte Mathematische Statistik	2,0 UE Einführung in die Statistik	-1,0
5,0 VO Differentialgleichungen 1	4,5 VO Differentialgleichungen 1	-0,5
2,5 UE Differentialgleichungen 1	3,0 UE Differentialgleichungen 1	0,5
4,5 VO Partielle Differentialgleichungen	4,0 VO Partielle Differentialgleichungen	-0,5
2,5 UE Partielle Differentialgleichungen	3,0 UE Partielle Differentialgleichungen	0,5

14. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017 zu einem Bachelorstudium an der TU Wien zugelassen worden sind, entfällt für den Studienabschluss der Nachweis der in § 2 der Richtlinie des Senats der TU Wien „Leitfaden zur Studienplan-Erstellung“, Muster für Bachelor-Studienpläne (idF. Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 207) festgelegten Themenbereiche: Technikfolgenabschätzung, Technikgenese, Technikgeschichte, Wissenschaftsethik, Gender Mainstreaming und Diversity Management.

¹Es ist hier Punkt 4. zu beachten

²Es ist hier Punkt 4. zu beachten